

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung WBF  
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Per Mail an:

[vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch](mailto:vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch)

Kontakt:  
Severin Hohler  
Leiter Wirtschaftspolitik GastroSuisse  
Blumenfeldstrasse 20  
8046 Zürich  
E-Mail: [severin.hohler@gastrosuisse.ch](mailto:severin.hohler@gastrosuisse.ch)  
Tel.: 044 377 52 50

Zürich, 09. August 2021

## Vernehmlassungsantwort

### **Einführung einer Regulierungsbremse (Änderung von Art. 159 Abs. 3 der Bundesverfassung und Änderung des Parlamentsgesetzes) und Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz, UEG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und vier Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

#### **I. Allgemeine Würdigung**

GastroSuisse unterstützt sowohl die Einführung einer Regulierungsbremse als auch den Vernehmlassungsentwurf zum Unternehmensentlastungsgesetz. Beide Vorlagen tragen zur Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Unternehmen bei. Regulierungskosten verursachen hohe Produktivitäts- und Wettbewerbsverluste in der Höhe von dutzenden Milliarden Franken pro Jahr. Sinken die Regulierungskosten, setzt dies Ressourcen frei für Investitionen und Innovation. Angesichts der gescheiterten Verhandlungen um das Rahmenabkommen sind Massnahmen zur Stärkung der hiesigen Wirtschaft dringend notwendig.

Als Regulierungsbremse hält es der Branchenverband für geeignet, Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse über die Genehmigung von völkerrechtlichen Verträgen einem qualifizierten Mehr zu unterstellen. Auch hält GastroSuisse die definierten Schwellenwerte für passend, um zu bestimmen, wann eine Gesetzesvorlage der Regulierungskostenbremse unterstellt wird. Insbesondere begrüsst der Branchenverband, dass der Bundesrat zwei unterschiedliche hinreichende Schwellenwerte vorsieht – die Anzahl betroffener Unternehmen und die Höhe der Regulierungskosten – und das Vorsichtsprinzip anwenden will.

## II. Regulierungskostenbremse: Beurteilung von Art. 159 Abs. 3 Bst. d VE-BV

GastroSuisse befürwortet die neue Bestimmung von Art. 159 Abs. 3 Bst. d BV im Vernehmlassungsentwurf (VE). Sie schafft die verfassungsrechtliche Grundlage für die Regulierungskostenbremse.

## III. Regulierungskostenbremse: Beurteilung der Änderungen im Parlamentsgesetz

GastroSuisse befürwortet grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen im Parlamentsgesetz. Der Branchenverband hält es jedoch für unerlässlich, dass eine unabhängige Stelle ausserhalb der Verwaltung die Anwendung der korrekten Methode in der Ermittlung der Regulierungskosten überprüft. In diesem Zusammenhang schlägt GastroSuisse folgende Anpassungen vor:

Art. 77a Abs. 3 VE-ParlG: Entlastungen durch die Regulierung sind nicht mit den Kosten zu verrechnen. Sie sind separat auszuweisen (gemäss Art. 3 Abs. 3 VE-UEG) und sollten keinen Einfluss auf die Anwendung der Regulierungskostenbremse haben – zumindest dann, wenn es sich gänzlich oder teilweise um unterschiedliche Unternehmen handelt, die entlastet und belastet werden.

Art. 141 Abs. 3 VE-ParlG: Mit diesem Artikel werden die Pflichten des Bundesrates bezüglich Darstellung der Auswirkungen auf die Wirtschaft für Botschaften zu Vorlagen präzisiert, welche in den Anwendungsbereich der Regulierungsbremse fallen. GastroSuisse spricht sich dafür aus, dass eine externe und unabhängige Stelle einbezogen wird. Die externe Stelle soll systematisch überprüfen, ob die Kostenmessungen korrekt erfolgen und damit zur Qualitätssicherung der Regulierungskostenschätzungen beitragen. Die Überprüfung sollte vor der parlamentarischen Beratung vorgenommen werden, damit die Regulierungskostenbremse im Einzelfall korrekt angewandt werden kann.

Art. 173 Ziff. 8 VE-ParlG beauftragt den Bundesrat, die gesetzliche Ausgestaltung der Regulierungskostenbremse fünf Jahre nach deren Inkrafttreten auf Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. Auch diese Evaluation sollte eine externe Prüfstelle begleiten.

## IV. Beurteilung des Unternehmensentlastungsgesetzes (UEG)

GastroSuisse befürwortet das UEG vorbehaltlos. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die verfassungsrechtlichen Grundlagen nicht ausreichen, um die KMU vor einem Anstieg der Regulierungskosten zu schützen. Hervorzuheben sind Art. 1 Abs. 1 Bst. b und d VE-UEG, wonach KMU im Verhältnis zu grossen Unternehmen nicht übermässig belastet werden sollen und auf die Wettbewerbsneutralität zu achten ist. Für eine Branche wie das Gastgewerbe mit seiner kleinbetrieblichen Struktur sind diese Grundsätze besonders wichtig. Zudem ist zu begrüessen, dass Regulierungsbereiche systematisch auf Entlastungspotenzial hin überprüft werden sollen (Art. 5 VE-UEG).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse und Ihr Engagement für eine Regulierungskostenbremse.

Freundliche Grüsse



Casimir Platzer  
Präsident GastroSuisse



Daniel Borner  
Direktor GastroSuisse